

1. Ziel und Zuständigkeit

Der Preis „Pioneers of Wine“ zeichnet hochwertige Erzeugnisse aus, welche aus neuen, robusten Rebsorten mit hoher Widerstandskraft gegen Krankheiten, Schädlinge und/oder klimatischer Stressfaktoren hergestellt wurden, und fördert dadurch die Qualität, den Absatz und die Wettbewerbsfähigkeit der Hersteller.

Inhaber der Auszeichnung ist die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG) e.V., Eschborner Landstraße 122, 60489 Frankfurt am Main. Die Qualitätsprüfung wird von der DLG TestService GmbH durchgeführt (Veranstalter). Der Sitz des Veranstalters ist Competence Center Food & Beverage, Wöllsteiner Straße 16, 55599 Gau-Bickelheim. Die Qualitätsprüfung besteht aus einer sensorischen Prüfung und bei Bedarf einer stichprobenartigen chemisch-physikalischen Untersuchung. Die fachliche Leitung der Prüfung obliegt dem Prüfbevollmächtigten.

2. Teilnehmer (Anmelder)

Teilnahmeberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen aus Erzeugung und Handel. Der Anmelder trägt für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen der angemeldeten Produkte sowie der Prämierungsbestimmungen die alleinige Verantwortung.

3. Zulassung

Es sind gebrauchsfertige Qualitätsweine, Qualitätsschaum- und Qualitätssperlweine sowie Weine mit geografischer Herkunft zugelassen.

Die Erzeugnisse müssen den geltenden nationalen gesetzlichen Bestimmungen des Herkunftslandes sowie den zum Inverkehrbringen nötigen deutschen und europäischen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

3.1 Jahrgänge

Es können Erzeugnisse aller Jahrgänge und ohne Jahrgangsangabe teilnehmen.

3.2 Rebsorten

Die angemeldeten Erzeugnisse müssen zu mindestens 85 % (ohne Berücksichtigung der Süßreserve) aus neuen, robusten Rebsorten mit hoher Widerstandskraft gegen Krankheiten, Schädlinge und/oder klimatische Stressfaktoren mit saatgutrechtlicher Zulassung ab 1992, bestehen.

3.3 Flaschenbestände

Zum Zeitpunkt der Anmeldung müssen mindestens 250 Flaschen vorrätig sein.

3.4 Flaschenanzahl

Es muss immer die gesamte Füllmenge in Flaschen einer Losnummer angemeldet werden.

3.5 Teilabfüllungen

Die Anstellung von Teilabfüllungen ist erlaubt.

Bei Anmeldung der Proben muss die gesamte zur Verfügung stehende homogene Menge und die Menge der ersten Teilabfüllung gemeldet werden.

Für jede Teilabfüllung müssen chemisch-physikalische Analysen eines zugelassenen (i. S. § 23 WeinVO) oder akkreditierten Labors vorliegen, die eine eindeutige Identifizierung

des Erzeugnisses zulassen (siehe Nummer 5 Anlage 10 WeinVO).

Die Verwendung der Auszeichnung auf nachfolgende Teilabfüllungen ist nur gestattet, wenn diese innerhalb drei Monaten nach Vergabe der Auszeichnung abgefüllt werden. Jede Teilabfüllung muss dem Veranstalter angezeigt werden.

3.6 Mehrere Erzeugnisse mit gleicher Bezeichnung

Werden vom Anmelder mehrere Produkte mit gleicher Bezeichnung angemeldet, so müssen die einzelnen Produkte stets getrennt hergestellt und gelagert worden sein sowie unterschiedliche Loskennzeichnungen tragen. Weine mit identischer Analyse werden nur einmal zugelassen.

3.7 Mehrfachmeldungen

Ein Erzeugnis, das beim Wettbewerb „Pioneers of Wine“ bereits eine Auszeichnung erhalten hat, kann noch einmal angemeldet werden. Für die Bewerbung gilt immer das aktuelle Ergebnis.

3.8 Anmeldezahl von Erzeugnissen

Ein Teilnehmer kann beliebig viele Erzeugnisse anmelden.

4. Anmeldeverfahren

Für jede Probe und Teilabfüllung muss ein vollständig ausgefüllter Anmeldeschein mit allen erforderlichen Angaben vorliegen. Bei unvollständigen Angaben behält sich die DLG TestService GmbH das Recht vor, die Probe vom Wettbewerb auszuschließen. Die Angaben auf dem Anmeldeschein zum Produkt können auf sämtlichen Veröffentlichungen, Urkunden und Prämierungen verwendet werden.

5. Prüftermine

Die Vergabe der Auszeichnung erfolgt an vier Prüfterminen. Die Prüftermine und die Termine für den Anmeldeschluss werden von der DLG TestService GmbH bekannt gegeben.

6. Probenversand

Es sind von jedem angemeldeten Erzeugnis je drei voll ausgestattete Flaschen mit dem ausgefüllten Anmeldeschein zur Verfügung zu stellen. Auf eingesandte Proben inkl. Leergut und Verpackung hat der Teilnehmer keinen Rückerstattungs- und Ersatzanspruch. Es werden nur verzollte und frei Haus an die Adresse des Veranstalters zugestellte Proben angenommen.

Lieferadresse für Proben:

DLG TestService GmbH

Pioneers of Wine

Competence Center Food & Beverage

Wöllsteiner Straße 16

55599 Gau-Bickelheim

7. Gebühren

Für jedes angemeldete Erzeugnis wird eine Prüfgebühr von € 89 erhoben. Zusätzlich können dem Anmelder die Kosten für eventuell notwendige Laboruntersuchungen in Rechnung gestellt werden.

Alle Gebühren verstehen sich für Anmelder aus Deutschland zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

8. Sensorische Prüfung

8.1 Prüfer

Zur sensorischen Bewertung der Qualität der eingereichten Proben bildet die DLG TestService GmbH neutrale, unabhängige Prüfkommissionen. Diese bestehen aus mind. 4 Sachverständigen (Prüfer). Die Prüfer müssen im Besitz des DLG-SensorikZertifikats für Wein & Sekt oder einer vergleichbaren Qualifikation sein. Die Sachverständigen stammen aus der Weinwirtschaft und den damit verbundenen Bereichen und werden von der DLG TestService GmbH aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen ernannt und eingesetzt.

8.2 Probenaufstellung und Bewertung

Die Beurteilung erfolgt nach dem DLG-5-Punkte-Schema® für Wein und Sekt. Die Erzeugnisse werden entsprechend ihrer Erzeugnisart, Produktkategorie, Qualitätsstufe und Geschmacksrichtung in einer Verkostung geordnet und verdeckt verkostet. Besondere Erzeugnisgruppen (z. B. Süßweine) können jeweils durch eine gesonderte Prüfgruppe verkostet werden. Analysendaten können den Prüfern während der Prüfung bekannt gegeben werden. Das Bewertungsergebnis einer Prüfgruppe zu einer Probe besteht aus der Gesamtnote und gegebenenfalls (bei einer Ablehnung) der dazugehörigen Eigenschaftsbeschreibung bzw. Begründung.

9. Chemisch- physikalische Analysen

Laboranalysen (chemisch, physikalisch) werden in der Regel zur Absicherung der Sensorik und/oder zur Überprüfung der Deklarationswahrheit durchgeführt.

Risikobasierte Analysen

Die Identität der Proben zu den Angaben der Analyseparameter auf dem Anmeldeschein werden durch Dichtemessungen überprüft.

Die Analysen können im Bedarfsfall risikobasiert, stichprobenartig erweitert werden.

10. Auszeichnungen

Die Auszeichnungsvergabe einer Prämierung erfolgt entsprechend der erreichten Qualitätszahl (QZ): Ab 3,50 Punkte erhält das Erzeugnis die Auszeichnung „Pioneers of Wine“.

11. Ehrenpreise

Besonders gute Gesamtleistungen der Teilnehmer können mit einem Ehrenpreis ausgezeichnet werden. Die Vergabe der Ehrenpreise erfolgt in drei Klassen an den Anmelde mit der höchsten durchschnittlichen Bewertung.

Je Teilnehmer werden sämtliche im laufenden Jahr geprüfte Erzeugnisse, mindestens jedoch vier, für die Berechnung zum Ehrenpreis herangezogen. Das laufende Jahr ist definiert als der Zeitraum von 12 Monaten ab dem Anmeldeschluss der ersten Prüfung im Kalenderjahr.

Die Gesamtleistung des Teilnehmers muss im Durchschnitt mindestens 4,0 Punkte nach dem DLG-5-Punkte-Schema® betragen.

Erzeugnisse, die mit der Begründung „korkähnliche Note“ abgelehnt wurden, werden bei der Berechnung zum Ehrenpreis nicht herangezogen.

Erzielen mehrere Teilnehmer in der Berechnung zum Ehrenpreis die gleiche Punktzahl, können weitere Ehrenpreise verliehen werden.

11.1 Klassen der Ehrenpreise

- Winzergenossenschaften, Kellereien und sonstige Anmelde
- Erzeugerbetriebe mit einer Ertragsreblfläche größer als 10 ha
- Erzeugerbetriebe mit einer Ertragsreblfläche von 10 ha und weniger

Als Erzeugerbetrieb gilt ein Betrieb im Sinne § 38 Absatz 4 Nummer 1 WeinVO.

12. Werbung mit erzielten Auszeichnungen

Die Werbung ist sofort nach Erhalt der Verleihungsurkunde auf dem angemeldeten Los möglich.

Die Werbung ist freiwillig und zulässig mit:

1. dem Prämierungszeichen am Produkt
2. dem Prämierungszeichen und textlichen Hinweisen in der Werbung und Texten im direkten Zusammenhang mit dem Produkt.

Das Zeichen darf außerhalb der genannten Möglichkeiten nicht verwendet werden.

12.1 Anbringung der Prämierungszeichen

Die Prämierungszeichen können als

1. Etiketten auf die Flasche geklebt werden oder
2. direkt in die Flaschenausstattung mit eingedruckt werden (Selbsteindruck).

Für den Selbsteindruck des Prämierungszeichens wird dem Teilnehmer durch den Veranstalter eine verbindliche Repräsentation elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Abbildung der Auszeichnung muss in allen Darstellungen eine Mindesthöhe von 12,5 mm (23,1 x 12,5 mm) aufweisen. Eine Abweichung von den Farbvorgaben ist nicht möglich. Selbstklebeetiketten können bei der Druckerei Vollherbst bestellt werden.

12.2 Veröffentlichungen

Mit dem Preis „Pioneers of Wine“ ausgezeichnete Erzeugnisse werden auf der Internetplattform www.dlg-testservice.com veröffentlicht. Darüber hinaus können Pressemitteilungen erfolgen.

12.3 Irreführungsverbot

Bei den Werbemaßnahmen ist darauf zu achten, dass alles vermieden wird, was zur Irreführung Anlass geben kann. Die Verantwortung hierfür trägt allein der Teilnehmer.

13. Schadensersatz-Ansprüche

Schadensersatzansprüche aus der Vergabe der Prämierung sind ausgeschlossen.

14. Ausschluss oder Aberkennung der Auszeichnung

Unrichtige oder fehlende Angaben schließen das betreffende Erzeugnis von dem Verfahren aus.

Die Auszeichnung kann aberkannt werden, wenn der Teilnehmer gegen diese Prüfbestimmungen verstößt.

Der Veranstalter hat das Recht, die Richtigkeit der vom Teilnehmer bei der Anmeldung gemachten Angaben durch Einsicht in die Kellerbücher und sonstige Geschäftsunterlagen zu überprüfen.

15. Überwachung

Zur Überprüfung der Qualität und der Verwendung der Auszeichnung auf der Produktausstattung darf der Veranstalter von ausgezeichneten Losen bis zu sechs weitere Probeflaschen beim Anmelder unangemeldet entnehmen oder anfordern. Die Prüfung kann aus einer sensorischen, chemisch-physikalischen und/oder bezeichnungsrechtlichen Untersuchung bestehen. Ergibt die Nachprüfung einen Verstoß gegen diese Prüfbestimmungen oder gesetzliche Regelungen, so sind hierfür die Kosten vom Teilnehmer zu tragen.

16. Beschwerden an Preisträger

Die Teilnehmer werden verpflichtet, Aufzeichnungen über Beanstandungen bezüglich der Konformität zertifizierter Produkte mit den Kriterien der jeweiligen Zertifizierung und daraus folgenden Maßnahmen zu führen und der DLG TestService GmbH auf Anforderungen zugänglich zu machen.

17. Beschwerdeverfahren

Einsprüche gegen Entscheidungen der DLG TestService GmbH bedürfen der Schriftform. Die Bearbeitung erfolgt nach den internen Regeln der DLG TestService GmbH. Die DLG TestService GmbH teilt dem Beschwerdeführer die endgültige Entscheidung schriftlich mit.

18. Schlussbestimmung

Mit Einsendung der Proben erkennt der Anmelder die Auszeichnungs- und Prüfbestimmungen sowie Prüfergebnisse der DLG TestService GmbH an. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.